

Wissenswertes zur Strafregisterbescheinigung für Freiwillige

Für bestimmte Freiwilligen-Tätigkeiten ist die Vorlage einer aktuellen Strafregisterbescheinigung erforderlich.

Eine Strafregisterbescheinigung gibt Auskunft über die im Strafregister eingetragenen Verurteilungen einer Person bzw. darüber, dass das Strafregister keine solche Verurteilung enthält.

Die Bescheinigung darf in den meisten Fällen **nicht älter als drei Monate** sein.

Diese Bescheinigung kann nur die betreffende Person selbst beantragen.

Bei Bedarf kann auch eine **spezielle "Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge"** oder „**Strafregisterbescheinigung Pflege und Betreuung**“ beantragt und ausgestellt werden.

Diese wird **zur Prüfung der Eignung für organisierte ehrenamtliche Tätigkeiten** benötigt, bei denen es zu direkten und regelmäßigen Kontakten mit Kindern kommt bzw. die hauptsächlich die Pflege und Betreuung wehrloser Personen umfasst.

Für die Beantragung muss eine entsprechende **Bestätigung der Freiwilligen-Organisation** vorliegen. Den Download-Link für das Bestätigungsformular finden Sie am Ende des Dokuments.

Beantragung und Ausstellung

Die Strafregisterbescheinigung kann **unabhängig vom Hauptwohnsitz bei jeder sachlich zuständigen Behörde (z. B. Meldeamt)** beantragt werden.

Die Person muss in Österreich gemeldet sein und muss einen **amtlichen Lichtbildausweis** vorlegen bzw. gegebenenfalls auch **Unterlagen, die einen früher geführten Namen nachweisen**.

In der Regel erfolgt die **Ausstellung** der Bescheinigung – wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind – **innerhalb weniger Minuten**. Nur wenn die Gemeinde, bei der der Antrag eingebracht wird, keinen direkten Zugriff auf die Strafregisterdaten hat, kann sich eine Wartezeit von etwa zehn Tagen ergeben.

Kosten

Eine Strafregisterbescheinigung zur Vorlage bei *einer* bestimmten Stelle (z.B. Arbeitgeber, Behörde) kostet regulär € 16,10 (€ 14,30 plus Bundesverwaltungsabgabe von € 2,10).

Dank Freiwilligengesetz entfällt die Eingabegebühr für Strafregisterbescheinigungen für Freiwillige in Freiwilligenorganisationen.

Wenn eine Strafregisterbescheinigung für freiwilliges Engagement im Rahmen von Freiwilligenorganisationen gem.§ 3 Abs. 1 Freiwilligengesetz beantragt wird, ist daher **nur die Bundesverwaltungsabgabe von 2,10 Euro** zu entrichten.

Antragstellerinnen oder Antragsteller brauchen in diesem Fall eine **Bestätigung der Freiwilligen-Organisation**, in der sie tätig sind, um zu belegen, **dass diese Regelung auf sie zutrifft.**

Download-Links:

Antragsformular für die Strafregisterbescheinigung:

https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/resources/documents/SB_Antragsformular4Juli_2020.pdf

Bestätigungsformular der Freiwilligenorganisation für "Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge" oder „Strafregisterbescheinigung Pflege und Betreuung“:

https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/resources/documents/BestaetigungKJF_und_PB_DE4.pdf